



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.087/3
vom 6. Oktober 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 6. November 2007, und zu dem Protokoll zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 22. März 2015‘.

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 6. November 2007, und zu dem Protokoll zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Doha am 22. März 2015‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 26. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Katar (nachstehend: Grundabkommen)² und dem dazu beigefügten Protokoll, sowie dem Änderungsprotokoll zuzustimmen³.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Da dem (für die Gemeinschaften nicht gemischten)⁴ Grundabkommen durch föderales Gesetz⁵ und durch regionale Dekrete zugestimmt werden muss, besteht kein Anlass, diesem Abkommen durch Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustimmen. Die Zustimmung muss infolgedessen auf das Änderungsprotokoll beschränkt werden, das hingegen gemischt ist, da der Informationsaustausch in dem neuen Artikel 26 Steuer jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, betrifft.

4. Obwohl der Titel des Änderungsprotokolls nur in demselben Wortlaut in dem Titel und in dem einzigen Artikel des Entwurfs erwähnt werden kann, wird die Gelegenheit nochmals genutzt, um darauf aufmerksam zu machen, dass wenn auch Abkommen von den zuständigen Regierungen geschlossen werden, diese es aber im Namen der juristischen Personen tun, von denen sie die ausübende Gewalt sind oder für die sie auftreten. Die Vertragsparteien sind hier folglich auch das Königreich Belgien und der Staat Katar.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen „zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“, geschehen zu Doha am 6. November 2007.

³ Protokoll „zur Änderung des am 6. November 2007 in Doha unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“, geschehen zu Doha am 22. März 2015.

⁴ Gutachten Staatsrat 49.610/1 vom 23. Juni 2011 über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Staates Katar und der Regierung des Königreichs Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen samt Protokoll, geschehen zu Doha am 6. November 2007“.

⁵ Dem Grundabkommen wurde noch nicht von dem föderalen Gesetzgeber zugestimmt.

5. In der Schlussformel des Änderungsprotokolls wird bestimmt, dass die französische, die niederländische, die arabische und die englische Fassung gleichermaßen verbindlich sind und, dass im Falle eines Unterschieds zwischen den Texten der englische Wortlaut maßgebend ist. Zusätzlich zu der deutschen Übersetzung wird folglich dem Parlament auch die englische Fassung dieses Protokolls vorgelegt werden müssen.

6. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

GREGORY DELANNAY